Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 5645.) Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862., betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica. Editio septima“ erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. Mts. genehmige Ich, daß die im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker zu Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussica. Editio septima“ erschienene neue Ausgabe der Landes-Pharmakopöe vom 1. Juli k. Js. ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen soll und setze zugleich hinsichtlich deren Anwendung für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, Folgendes fest:

1) Nach Maaßgabe der von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten aufzustellenden Series medicaminum sind die Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2) Die Apotheker dürfen zwar diejenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnehmen, sind aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate unbedingt verantwortlich.

3) Wenn ein Arzt oder Wundarzt von den in der beiliegenden Tabelle A. aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine größere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis das Zeichen ! beizufügen. Hat er dies unterlassen, so ist der Apotheker verpflichtet, das Rezept dem Arzt oder Wundarzt zurückzuschicken, worauf derselbe entweder eine geringere Dosis zu verordnen, oder das Zeichen ! beizufügen hat.

4) Die in der anliegenden Tabelle B. zusammengestellten Arzneimittel sind in abgeschlossenen Räumen nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medizinal-polizeilichen Bestimmungen zu verwahren.

 5) Die

Ausgegeben zu Berlin den 7. Februar 1863.

5) Die in der Tabelle C. aufgeführten Arzneimittel sind in abgesonderten Räumen und getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.

6) Hinsichtlich der Bestrafung etwaniger Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen verbleibt es bei der Bestimmung unter Nr. 7. der Kabinets-Order vom 5. Oktober 1846., Gesetz-Sammlung Seite 509.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen und der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe vorzudrucken.

Berlin, den 10. November 1862.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ta-

Tabelle A.

Enthält die Maximal-Dosen der Arzneimittel für einen Erwachsenen, welche der Arzt beim Verschreiben zum innern Gebrauch nicht überschreiten darf, es sei denn, daß er ein Ausrufungszeichen (!) hinzufügt.

	Pro dosi.
Acidum arsenicosum	Grani pars duodecima.
Ammoniacum cuprico-sulphuricum	Grana duo.
Aqua Amygdalarum amararum	Drachma dimidia
Argentum nitricum fusum	Granum dimidium.
Atropium sulphuricum	Grani pars quinquagesima.
Auro-Natrium chloratum	Granum unum.
Cantharides pulveratae	Granum unum.
Cuprum sulphuricum	Grana duo.
Cuprum sulphuricum, quod pro emetico, refracta dosi	Grana quindecim.
Extractum Aconiti	Granum dimidium.
Extractum Belladonnae	Grana duo.
Extractum Colocynthidis	Granum unum.
Extractum Digitalis	Grana tria.
Extractum Hellebori	Grana duo.
Extractum Hyoscyami	Grana tria.
Extractum Opii	Grana duo
Extractum Seminis Strychni aquosum	Grana quatuor.
Extractum Seminis Strychni spirituosum	Granum unum.
Folia Belladonnae pulverata	Grana quatuor.
Folia Digitalis pulverata	Grana quinque.
Folia Hyoscyami pulverata	Grana quinque.
Fructus Colocynthidis pulverati	Grana quinque.
Gummi-resina Gutti	Grana quinque.
Herba Conii maculati pulverata	Grana quinque.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum	Granum dimidium.
Hydrargyrum biiodatum rubrum	Granum dimidium.
Hydrargyrum iodatum	Granum unum.
Hydrargyrum oxydulatum nitricum crystallisatum	Grani quadrans.
Hydrargyrum oxydulatum nitricum solutum	Grana duo.
Kali arsenicosum solutum	Guttae quinque.

Pro die.	Pro dosi.	Pro die.
Grani pars sexta.	Milligrammata quinque.	Centigramma unum.
Grana sex	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Drachmae duae.	Grammata duo.	Grammata septem.
Grana tria.	Centigrammata tria.	Decigrammata duo.
Grani pars vicesima quinta.	Milligramma unum.	Milligrammata duo.
Grana tria.	Centigrammata sex.	Decigrammata duo.
Grana quatuor.	Centigrammata sex.	Centigrammata viginti quatuor.
Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
	Gramma unum.	
Grana duo.	Centigrammata tria.	Centigrammata duodecim.
Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Grana sex.	Centigrammata sex.	Decigrammata quatuor.
Grana duodecim.	Decigrammata duo.	Decigrammata octo.
Grana octo.	Decigramma unum.	Decigrammata quinque.
Grana quindecim.	Decigrammata duo.	Gramma unum.
Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Grana duodecim.	Decigrammata duo.	Decigrammata sex.
Grana quatuor.	Centigrammata sex.	Centigrammata viginti quatuor.
Grana duodecim.	Decigrammata duo.	Decigrammata sex.
Grana quindecim.	Decigrammata tria.	Gramma unum.
Grana viginti.	Decigrammata tria.	Gramma unum.
Grana quindecim.	Decigrammata tria.	Gramma unum,
Grana quindecim.	Decigrammata tria.	Gramma unum.
Grana triginta.	Decigrammata tria.	Grammata duo.
Grana duo.	Centigrammata tria.	Decigramma unum.
Grana duo.	Centigrammata tria.	Decigramma unum.
Grana sex.	Centrigrammata sex.	Decigrammata quatuor.
Granum unum.	Milligrammata quindecim.	Centigrammata sex.
Grana octo.	Decigramma unum.	Decigrammata quinque.
Guttae viginti.	Guttae quinque.	Guttae viginti.

	Pro dosi.
Kreosotum	Gutta una.
Morphium hydrochloratum	Granum dimidium.
Oleum Crotonis	Granum unum.
Opium pulveratum	Grana duo.
Phosphorus	Grani quadrans.
Plumbum aceticum	Granum unum.
Radix Belladonnae pulverata	Grana tria.
Radix Hellebori	Grana quinque.
Rhizoma Veratri pulveratum	Grana quinque.
Stibio-Kali tartaricum	Grana quatuor.
Strychnium nitricum	Grani pars sexta.
Tinctura Aconiti	Guttae triginta.
Tinctura Cantharidum	Grana decem.
Tinctura Colocynthidis	Grana decem.
Tinctura Iodi	Grana quinque.
Tinctura Opii crocata	Grana decem.
Tinctura Opii simplex	Grana decem.
Tinctura Seminis Colchici	Scrupulus unus.
Tinctura Seminis Strychni	Grana decem.
Tubera Aconiti pulverata	Grana duo.
Veratrium	Grani pars decima.
Vinum Seminis Colchici	Scrupulus unus.
Zincum chloratum	Grani quadrans.
Zincum sulphuricum	Granum unum.
Zincum sulphuricum, quod pro emetico, refracta dosi	Grana viginti.

Pro die.	Pro dosi.	Pro die.
Guttae quatuor.	Gutta una.	Guttae quatuor.
Grana duo.	Centigrammata tria.	Centigrammata duodecim.
Grana quinque.	Centigrammata sex.	Decigrammata tria.
Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Granum unum.	Milligrammata quindecim.	Centigrammata sex.
Grana sex.	Centigrammata sex.	Decigrammata quatuor.
Grana decem.	Decigrammata duo.	Decigrammata sex.
Grana viginti.	Decigrammata tria.	Decigrammata duodecim.
Grana viginti.	Decigrammata tria.	Decigrammata duodecim.
Grana sedecim.	Decigrammata duo.	Gramma unum.
Granum dimidium.	Centigramma unum.	Centigrammata tria.
Guttae nonaginta.	Gramma unum.	Grammata tria.
Grana viginti.	Decigrammata sex.	Decigrammata duodecim.
Grana triginta.	Decigrammata sex.	Decigrammata duodeviginti.
Grana viginti.	Decigrammata tria.	Decigrammata duodecim.
Grana quadraginta.	Decigrammata sex.	Grammata duo.
Grana quadraginta.	Decigrammata sex.	Grammata duo.
Scrupuli quatuor.	Decigrammata duodecim.	Grammata quinque.
Grana triginta.	Decigrammata sex.	Grammata duo.
Grana decem.	Centigrammata duodecim.	Decigrammata sex.
Granum dimidium.	Milligrammata sex.	Centigrammata tria.
Scrupuli quatuor.	Decigrammata duodecim.	Grammata quinque.
Grana duo.	Milligrammata quindecim.	Decigramma unum.
Grana quatuor.	Centigrammata sex.	Decigrammata tria.
	Decigrammata duodecim.	

Ta=

Tabelle B.

Enthält die Arzneimittel, welche gewöhnlich Gifte genannt werden und in abgeschlossenen Räumen verwahrt werden müssen.

Acidum arsenicosum.
Atropium sulphuricum.
Hydrargyrum amidato-bichloratum.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
Hydrargyrum biiodatum rubrum.
Hydrargyrum iodatum.
Hydrargyrum oxydatum rubrum.
Hydrargyrum oxydulatum nitricum crystallisatum.
Hydrargyrum oxydulatum nitricum solutum.
Kali arsenicosum solutum.
Phosphorus.
Strychnium nitricum.
Veratrium.

Andere in den Apotheken vorhandene Substanzen von ähnlich giftiger Wirkung, wie die in vorstehender Tabelle genannten, sind gleichfalls in denselben abgeschlossenen Räumen nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medizinal-polizeilichen Bestimmungen zu verwahren.

Tabelle C.

Enthält die Arzneimittel, welche von den übrigen getrennt sein müssen.

Acidum hydrochloratum.
Acidum hydrochloratum crudum.
Acidum nitricum.
Acidum nitricum crudum.

Acidum nitricum fumans.
Acidum sulphuricum.
Acidum sulphuricum crudum.
Ammoniacum cuprico-sulphuricum.
Aqua Amygdalarum amararum.
Aqua Plumbi.
Argentum nitricum cum Kali nitrico.
Argentum nitricum fusum.
Auro-Natrium chloratum.
Cantharides.
Chloroformium.
Cuprum aceticum.
Cuprum aluminatum.
Cuprum sulphuricum.
Euphorbium.
Extractum Aconiti.
Extractum Belladonnae.
Extractum Colocynthidis.
Extractum Digitalis.
Extractum Gratiolae.
Extractum Hyoscyami.
Extractum Ipecacuanhae.
Extractum Mezerei spirituosum.
Extractum Opii.
Extractum Seminis Strychni aquosum.
Extractum Seminis Strychni spirituosum.
Folia Belladonnae.
Folia Digitalis.
Folia Hyosciami.
Folia Stramonii.
Fructus Colocynthidis.
Gummi-resina Gutti.
Herba Conii maculati.
Herba Gratiolae.
Hydrargyrum chloratum mite.
Iodum.
Kali hydricum fusum.
Kali hydricum siccum.
Kali hydricum solutum.
Kalium iodatum.
Kreosotum.
Morphium hydrochloratum.
Natrum hydricum solutum.
Oleum Crotonis.
Oleum Sabinae.
Oleum Sinapis.

Opium.
Plumbum aceticum.
Plumbum hydrico-aceticum solutum.
Plumbum hydrico-carbonicum.
Plumbum oxydatum.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
Radix Belladonnae.
Radix Ipecacuanhae.
Resina Jalapae.
Rhizoma Veratri.
Santoninum.
Semen Colchici.
Semen Strychni.
Spiritus Sinapis.
Stibio-Kali tartaricum.
Summitates Sabinae.
Tinctura Aconiti.
Tinctura Cantharidum.
Tinctura Colocynthidis.
Tinctura Iodi.
Tinctura Ipecacuanhae.
Tinctura Opii benzoica.
Tinctura Opii crocata.
Tinctura Opii simplex.
Tinctura Seminis Colchici.
Tinctura Seminis Strychni.
Tubera Aconiti.
Vinum Stibio-Kali tartarici.
Vinum Seminis Colchici.
Zincum aceticum.
Zincum chloratum.
Zincum sulphuricum.

Andere in den Apotheken vorkommende Substanzen, welche eine ähnliche Wirkung haben, wie die genannten, sind gleichfalls von den übrigen Arzneistoffen zu trennen und in den abgesonderten Räumen der Tabelle C. aufzubewahren.

(Nr. 5646.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Crefeld darauf angetragen hat, zum Zweck der Regulirung der städtischen Schuldverhältnisse und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnützigen Einrichtungen ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 300,000 Thalern, geschrieben drei hundert tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage, im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

a)	600	Obligationen	jede zu	50	Rthlr.,	ausmachend überhaupt	30,000	Rthlr.,
b)	700	=	= =	100	=	= =	70,000	=
c)	200	=	= =	500	=	= =	100,000	=
d)	100	=	= =	1000	=	= =	100,000	=
						in Summa	300,000	Rthlr.

Die Obligationen werden mit vier ein halb vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen jedes Jahr am 1. Juli von der städtischen Gemeindekasse zu Crefeld gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Gemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Gemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine Amtsdauer von sechs Jahren eine Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist, und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 50 Thaler von 1. bis einschließlich 600., diejenigen zu 100 Thaler von 601. bis einschließlich 1300., diejenigen zu 500 Thaler von 1301. bis einschließlich 1500. und endlich diejenigen zu 1000 Thaler von 1501. bis einschließlich 1600. nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Gemeindekasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und wird, daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt. — Die Kupons werden von dem Rendanten der gedachten Kasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen die Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach der Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Zwecken verwendet werden.

§. 7.

Die nach der Bestimmung unter §. 1. einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt, oder jährlich durch das Loos bestimmt. Bei der Tilgung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von den Obligationen zu 50 Thaler ein Zehntel, von denen zu 100 Thaler sieben Dreißigstel, von denen zu 500 Thaler ein Drittel und von denen zu 1000 Thaler ebenfalls ein Drittel der Tilgungssumme, soweit dieses Tilgungsverhältniß Anwendung finden kann, zur Tilgung kommt, eventuell, daß die Ausgleichung bei den nächsten Tilgungen herbeigeführt wird, um das angegebene Verhältniß möglichst herzustellen. Die ausgelooften Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons an dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooften Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der städtischen Gemeindekasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern der Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der gedachten Kasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter §. 14. gemäß als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Zwecke anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schulden haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung von den Gläubigern gerichtlich geklagt werden.

§. 13.

§. 13.

Die in den §§. 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Crefelder öffentlichen Blätter, die Cölner Zeitung und das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung zu Düsseldorf.

§. 14.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Tilgungskommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte, wozu die Gemeinde Crefeld gehört;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 13. dieser Bestimmungen angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 9. Dezember 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. v. Jagow.

Cre-

Crefelder Stadtobligation

(Trockener Stadt-Stempel.) über (Stadt-Siegel.) № .....

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern Preuß. Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Crefeld zu fordern hat.

Die auf vier und ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am ..... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Ankauf oder Verloosung berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Crefeld, am ..ten ..... 18..

Der Ober-Bürgermeister. N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission. N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol..... № .....

(Hierzu sind Kupons ..... ausgereicht.)

Der städtische Sekretariatsbeamte.

Der städtische Gemeinde-Empfänger.

(Erster) **Kupon**

zur

Crefelder Stadtobligation

№ .....

über

..... **Preußisch Kurant.**

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ..... erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am ..... die Zinsen der obengenannten Crefelder Stadtobligation für die Zeit vom ..... bis dahin ..... aus der städtischen Gemeindekasse zu Crefeld mit ..... Preuß. Kurant.

Der Ober-Bürgermeister. N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission. N. N. N.

NB. Die Namen des Ober-Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der städtische Sekretariatsbeamte.

Der städtische Gemeinde-Empfänger.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).